

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zu den Entwürfen der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW):

IDW EPS 970 für Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Entwurf vom 6. März 2009

IDW EPS 971 für Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Entwurf vom 6. März 2009

Berlin, 31. Juli 2009

Die Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung nach dem EEG und dem KWK-G haben in den vergangenen Jahren stark an Umfang und Komplexität gewonnen. Die Feststellung von Fördervoraussetzungen, eingespeisten Strommengen, die korrekte Vergütungs- oder Zuschlagsermittlung sowie der korrekte Ansatz von Abgaben an Letztverbraucher unterschiedlicher Klassen zur Weitergabe der mit der Förderung verbundenen Kosten ist für die Unternehmen der Energiewirtschaft zu einer großen Herausforderung angewachsen.

Nicht zuletzt aufgrund der jährlich steigenden wirtschaftlichen Bedeutung der nach dem EEG und dem KWK-G geförderten Strommengen ist für die Unternehmen der Energiewirtschaft eine rechtssichere Umsetzung beider Gesetze von hoher Bedeutung. Hierzu haben bereits in der Vergangenheit die regelmäßige Bestätigung von energiewirtschaftlichen Größen sowie von Förder- oder Begünstigungsvoraussetzungen durch Wirtschaftsprüfer einen wichtigen Beitrag geleistet.

Der BDEW unterstützt ausdrücklich alle Maßnahmen, die auch zukünftig zu einer für alle beteiligten Akteure rechtssicheren und möglichst reibungslosen Umsetzung des EEG und des KWK-G beitragen. Einem übergreifend abgestimmten Ansatz zur Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer kommt dabei hohe Bedeutung zu. Daher begrüßen wir die Erarbeitung von Prüfungsstandards durch das IDW.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu den aktuell vorgelegten Entwürfen der IDW-Prüfungsstandards EPS 970 und EPS 971 Stellung zu nehmen. Wie bitten um Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Punkte.

Hinweise zum IDW-Prüfungsstandard EPS 970: Prüfungen nach dem EEG

Allgemeiner Hinweis:

Zusätzlich zu den nachstehend genannten Punkten möchten wir darauf hinweisen, dass die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) am 24. Juli 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Diese bringt ab 01.01.2010 erhebliche Veränderungen in der Abwicklung des Prozesses zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern mit sich. Daraus ergeben sich für das EEG-Jahr 2010 nochmals notwendige Anpassungen für den Prüfungsstandard.

Zu Abschnitt 1 „Vorbemerkungen“

1. Zu TZ 2: In Fällen von § 33 Abs. 2 EEG 2009 ist der Netzbetreiber auch zur Vergütung von nicht abgenommenem Strom verpflichtet. Formulierungsvorschlag für Satz 2: „Der Netzbetreiber (Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber), an dessen Netz die EEG-Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, hat bei Abnahme des sog. EEG-Stroms eine Mindestvergütung **oder bei dessen Selbstverbrauch i.S.v. § 33 Abs. 2 EEG eine reduzierte Vergütung** an den EEG-Anlagenbetreiber (den Stromerzeuger) zu entrichten.“

Zu Abschnitt 3 „Prüfungsgegenstand“

Zu Abschnitt 3.1.2. „Prüfungen nach § 50 EEG“:

2. Zu TZ 34 u.a.: Die Koordinierung der bundesweiten EEG-Abrechnung und die Erstellung der Bescheinigung durch den BDEW sind gelebte und in der Branche anerkannte Praxis, haben aber keine gesetzliche Grundlage. Die alleinige Verantwortung dafür liegt wie im EEG definiert bei den Übertragungsnetzbetreibern. Der BDEW sollte dementsprechend auch nicht im Prüfungsstandard benannt werden.
3. Zu TZ 26 und 37: BDEW geht davon aus, dass in den „von dem Netzbetreiber nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG abgenommenen und nach § 16 Abs. 1 EEG 2009 vergüteten Strommengen“ (TZ 26) bzw. „die vom Übertragungsnetzbetreiber in dieser Funktion nach § 8 Abs. 4 EEG 2009 von den nachgelagerten Netzbetreibern abgenommenen und nach § 35 Abs. 1 EEG vergüteten Strommengen“ solche Strommengen nicht enthalten sind, die im Rahmen der Direktvermarktung nach § 17 EEG vom Anlagenbetreiber direkt verkauft worden sind. BDEW weist jedoch darauf hin, dass bei zeit- und/oder prozentanteiliger Direktvermarktung der Einspeiseverlauf in den Zeiträumen der Direktvermarktung für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte nach § 35 Abs. 2 EEG 2009 zu beachten ist, da die Vermeidungsleistung auf Basis einer kalenderjährlichen Betrachtung ermittelt wird.
4. Zu TZ 37: Die Bezeichnung „Endabrechnungen“ für die Abrechnungen der Verteilnetzbetreiber und der EVU kann – wenngleich aus dem Gesetzestext übernommen – zu Missverständnissen führen, da die endgültige Abrechnung zwischen den ÜNB und den Netzbetreibern sowie den EVU erst auf Basis der bundesweiten Jahresabrechnung erfolgt. Formulierungsvorschlag für Satz 1: „Als Grundlage für den horizontalen Ausgleich

nach § 36 EEG werden die Endabrechnungen der Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen **nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 49 EEG** zunächst auf Ebene der einzelnen Regelzonen durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zusammengefasst.“

5. Zu TZ 37: Die Aufzählung im Hinblick auf die Lieferung an Letztverbraucher muss um die Letztverbrauchsmengen, die aufgrund der Nutzung des 50%-Kriteriums nach § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009 nicht EEG-pflichtig sind, erweitert werden.

Zu Abschnitt 3.2. „Andere Prüfungen“:

6. Neben den beiden bereits genannten anderen Prüfungen könnten hier auch die Nachweise für die Erfüllung des 50%-Kriteriums nach § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG definiert werden (bundesweiter Letztverbraucherabsatz und detaillierte Angaben zum Bezug der Strommengen aus Anlagen im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG 2009).

Zu Abschnitt 4 „Prüfungsplanung und -durchführung“

Zu Abschnitt 4.2.1.1 „Prüfung nach § 41 EEG“:

7. Zu TZ. 52, 15. Spiegelstrich („Rechnungen ...“): Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Stromkosten unmittelbar aus dem Jahresabschluss ableiten lassen müssen und dass daher zur Prüfung der „Stromkosten“ üblicherweise nicht nur Rechnungen, sondern vielfach auch (z.B. im Bereich der EEG-Ausgleichskosten) Schätzungen heranzuziehen sind. Diese Schätzungen müssen den Maßstäben des IDW PS 314 „Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung“ genügen.
8. Zu TZ. 61: Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Angaben der Bruttowertschöpfung unmittelbar aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss ableiten lassen müssen. Damit kann u.E. klargestellt werden, dass statistische Überleitungsrechnungen zwischen einem Jahresabschluss und der Bruttowertschöpfungsrechnung im Regelfall entbehrlich sind, solange der Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellt wurde.

Zu Abschnitt 4.2.2.1 „Prüfung nach § 50 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG der Angaben eines Netzbetreibers“:

9. Hier muss neben der Prüfung der Vergütungsvoraussetzungen auch eine Prüfung erfolgen, ob der NB überhaupt zur Vergütung verpflichtet gewesen ist, d.h. dass für die betreffende Zeit oder den betreffenden Strom gar keine Direktvermarktung des AB angemeldet gewesen ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EEG 2009). Läge eine Direktvermarktung vor, kommt diese aber nicht zustande, kann der trotzdem vom Netzbetreiber abgenommene Strom nicht mehr in den bundesweiten EEG-Belastungsausgleich eingebracht werden.
10. Zu TZ 70: Nicht aufgeführt sind Mengen nach § 33 Abs. 2 EEG. Formulierungsvorschlag für Satz 1: „Der Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob die Angaben über die nach § 8

Abs. 1 oder Abs. 2 EEG abgenommenen **bzw. die nach § 33 Abs. 2 EEG selbst verbrauchten** Strommengen einschließlich der Zuordnung dieser Strommengen ...“

Zu Abschnitt 4.2.2.2 „Prüfung nach § 50 i.V.m. § 49 EEG der Angaben eines Energieversorgungsunternehmens“:

11. Zu TZ 75, erster Anstrich „eine Energiebilanz ...“ Formulierungsvorschlag „Eine Aufstellung des Stromabsatzes, aus der die selbst verbrauchten und die an Letztverbraucher veräußerten Strommengen hervorgeht.“ Begründung: Die Gesamtheit der beschafften Strommengen ist für die EEG-Testierung unerheblich. Diese umfassen bei einem Energieversorger, welcher auch als Händler fungiert, auch Handelsmengen, welche keinen EEG-Bezug haben. Wesentlich bei der EEG-Testierung sind die Absatzdaten und nicht die Bezugsdaten.
12. Zu TZ 80; 2. Satz. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Stromabsatzmengen unmittelbar aus den im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Umsätzen ableiten lassen müssen und dass daher zur Prüfung der „Stromabsatzmengen“ üblicherweise nicht nur Rechnungen, sondern vielfach auch (z.B. im Bereich der EEG-Ausgleichskosten) Schätzungen heranzuziehen sind. Diese Schätzungen müssen den Maßstäben des IDW PS 314 „Die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung“ genügen.

Zu Abschnitt 4.2.2.3.2 „Prüfung der Endabrechnung nach § 50 i.V.m. § 48 Abs. 2 EEG“:

13. Zu TZ. 85, letzter Punkt: „Gerichtsentscheidungen **im** Hauptsacheverfahren“.

Zu Abschnitt 4.2.2.3.3 „Prüfung der Endabrechnung der Übertragungsnetzbetreiber auf Ebene des BDEW“:

14. Überschrift und TZ 93-95: Entsprechend den Erläuterungen unter Nr. 2 sollte der BDEW nicht im Prüfungsstandard benannt werden.
15. Zu TZ 93: Die bundesweite EEG-Jahresabrechnung basiert auf den in den Sammelbescheinigungen der ÜNB enthaltenen Angaben. Weitere Unterlagen sind für die Durchführung des bundesweiten Ausgleichs nicht erforderlich. Daher ist auch eine Einsichtnahme in Protokolle von Sitzungen der Übertragungsnetzbetreiber als Prüfungsgegenstand entbehrlich. Dieser Punkt sollte aus dem Prüfungsstandard entfallen.

Zum Anhang des EPS 970: Formulierungsvorschläge für die Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer bei Prüfungen nach dem EEG

Zu Anhang 2.2 „Beispiel für eine Anlage der geprüften Gesellschaft“:

16. Zur Anlage der Netzbetreiber-Testierung (S.35): Direkt unter der Tabelle sollte eine Angabe zum selbst verbrauchten Solarstrom eingefügt werden. Umsetzungsvorschlag: In

der Tabelle wird an den Text „Solare Strahlungsenergie“ eine hochgestellte „2)“ gesetzt und dazu unter der Tabelle eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt „In den Angaben für Solare Strahlungsenergie sind Vergütungen gemäß § 33 Abs. 2 EEG (selbst verbrauchter Strom aus solarer Strahlungsenergie) i.H.v. xxx € enthalten. Die entsprechenden Strommengen i.H.v. xxx kWh sind in der obigen Angabe zur Strommenge aus Solarer Strahlungsenergie nicht enthalten.“

Zu Anhang 3. „Prüfung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 50 i.V.m. § 49 EEG“:

17. Nach Abschnitt 3.1 ist ein Muster für eine Bescheinigung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einzufügen, das von der Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 EEG Gebrauch machen möchte (Vermeidung der EEG-Abnahmepflicht durch „50-%-Begünstigung“). Dieses Muster sollte ergänzend zum Muster gem. Anhang 3.1 die Angabe enthalten, wie viel Prozent der von dem Unternehmen deutschlandweit an Letztverbraucher gelieferten Strommenge Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 EEG darstellen. Liefert das Unternehmen Strom an Letztverbraucher in mehreren Regelzonen, so ist dieser Anteil in den Bescheinigungen für jeden Übertragungsnetzbetreiber anzugeben.

Hinweise zum IDW-Prüfungsstandard EPS 971: Prüfungen nach dem KWK-G

Zu Abschnitt 1 „Vorbemerkungen“

1. Zu TZ 2: Die Förderung von KWK-Strommengen, die selbst verbraucht werden (§ 4 Abs. 3a KWK-G), ist nicht auf die Belieferung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes begrenzt. Formulierungsvorschlag: „Netzbetreiber (...) haben für KWK-Strom, der in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird oder in einer Anlage erzeugt wird, die direkt oder indirekt mit einem Netz für die allgemeine Versorgung verbunden ist, an den Betreiber der KWK-Anlage einen Zuschlag zu entrichten.“

Zu Abschnitt 3 „Prüfungsgegenstand“

Zu Abschnitt 3.1.3 „Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 KWK-G der Angaben eines Netzbetreibers“:

2. Zu TZ 18: unter dem 1. Spiegelpunkt sollte im 3. Spiegelstrich deutlich gemacht werden, dass die Zuschlagszahlungen unabhängig davon zu prüfen sind, ob sie bereits geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Formulierungsvorschlag: „die Zuschlagszahlungen nach § 5a Abs. 1 KWK-G für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen,“

Zu Abschnitt 3.1.4 „Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 KWK-G der Angaben eines Übertragungsnetzbetreibers“:

3. Zu TZ 21: unter dem 1. Spiegelpunkt sollte im 1. Spiegelstrich klargestellt werden, dass nicht die „geleisteten Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs. 1 KWK-G“ zu prüfen sind, sondern die **bescheinigten Angaben** der Netzbetreiber, an die der Übertragungsnetzbetreiber Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs. 1 KWK-G zu leisten hatte bzw. zu leisten hat.
4. Zu TZ 21: unter dem 1. Spiegelpunkt sollte beim 2. und 3. Spiegelstrich deutlich gemacht werden, dass die Zuschlagszahlungen unabhängig davon zu prüfen sind, ob sie bereits geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Formulierungsvorschlag vgl. oben (Nr. 2).
5. Zu TZ 22-23: Der BDEW sollte nicht im Prüfungsstandard benannt werden, da die alleinige Verantwortung für den bundesweiten Ausgleich bei den Übertragungsnetzbetreibern liegt. Hier sollte eine neutrale Formulierung zur Beschreibung der bundesweiten Zusammenführung der Daten gewählt werden.

Zu Abschnitt 3.1.5 „Prüfung nach § 9 Abs. 7 Satz 4 KWK-G der Angaben eines Letztverbrauchers“:

6. Zu TZ 24: Es ist klarzustellen, dass zur Einstufung als Letztverbraucher i.S.d. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G der 4%-Stromkostenanteil in dem Kalenderjahr erreicht worden sein muss, das dem Berichtsjahr vorausgeht. Dieser Punkt war in der Vergangenheit des Öfteren Gegenstand von Nachfragen.
7. Darüber hinaus sollten die Ausführungen unter TZ. 25 mit denen unter TZ. 87 f. harmonisiert werden. Wurde für einen Letztverbraucher ein Testat hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien nach § 9 Abs. 7 Satz 4 KWK-G erstellt, kann die Prüfung der Erfüllung seiner Zugehörigkeit zum „Produzierenden Gewerbe“ auf Ebene des Netzbetreibers für den Wirtschaftsprüfer ggf. unterbleiben. In allen anderen Fällen ist es sinnvoll und erforderlich, diese Zugehörigkeit zu prüfen.

Zu Abschnitt 4 „Prüfungsplanung und -durchführung“

Zu Abschnitt 4.2.1 „Prüfung nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 KWK-G der Angaben eines Wärmenetzbetreibers“:

8. Zu TZ 46: Es ist darauf zu achten, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze die Kosten für die Errichtung der Verbraucheranschlussstationen sowie der Verbindung zwischen Verbraucheranschlussstation und Verbraucherabgang ansatzfähige Investitionskosten darstellen. Der § 7a Abs. 2 KWK-G wird durch Art. 5 des o. g. Gesetzes entsprechend geändert.
9. Darüber hinaus muss TZ. 46 in seiner Systematik insgesamt an § 7a Abs. 2 KWK-G angepasst werden. Hiernach sind „ansatzfähige Investitionskosten alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind“. Die in TZ. 46 genannten „internen Kosten für die Konstruktion und Planung, kalkulatorischen Kosten und Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten sowie die Kosten für die Errichtung der Verbraucheranschlussstation und deren Verbindung zum Verbraucherabgang (Letzteres s. vorstehender Punkt) sind in § 7a Abs. 2 KWK-G nur *exemplarisch* als nicht berücksichtigungsfähige Kosten genannt, jedoch nicht im Rahmen einer abschließenden Aufzählung, wie in Tz. 46.

Zu Abschnitt 4.2.3.2 „Prüfung der Zuschlagszahlungen“:

10. Zu TZ 69: Es sollte darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der "Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt und Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes" des BAFA, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 14. Januar 2009, bei KWK-G-Anlagen bis 10 kW_{el} bei Einhaltung verschiedener Bedingungen offensichtlich keine Einzelzulassungen mit eigenständiger Zulassungsnummer mehr erteilt werden. Eine Überprüfung mit den Daten im Zulassungsbescheid entfällt damit für solche Anlagen.

11. Zu TZ 69: Unter dem 3. Spiegelpunkt ist der Ausdruck „2 W“ durch „2 MW“ zu ersetzen.

Zu Abschnitt 4.2.4.1 „Prüfung bei den Übertragungsnetzbetreibern“:

12. Zu TZ 79: Im 1. Spiegelpunkt sollte entsprechend dem Gesetzeswortlaut in § 9 Abs. 6 Satz 1 KWK-G der Begriff „Endabrechnungen der Netzbetreiber“ durch „für die Berechnung des Belastungsausgleichs erforderliche Daten der Netzbetreiber“ ersetzt werden.
13. Zu TZ 79: Ergänzend ist auch in die Bescheinigungen über die im 3. Spiegelpunkt genannten Nachmeldungen Einsicht zu nehmen.

Zu Abschnitt 4.2.4.2 „Prüfung auf Ebene des BDEW“:

14. Zu TZ 83-85: Der BDEW sollte nicht im Prüfungsstandard benannt werden, da die alleinige Verantwortung für den bundesweiten Ausgleich bei den Übertragungsnetzbetreibern liegt (vgl. obigen Hinweis zum EEG-Prüfungshinweis). Entsprechend sollte auch die Erläuterung in TZ 22-23 neutral gehalten werden.
15. Zu TZ 83: Die bundesweite KWK-G-Jahresabrechnung basiert auf den in den Sammelbescheinigungen der ÜNB enthaltenen Angaben. Weitere Unterlagen sind für die Durchführung des bundesweiten Ausgleichs nicht erforderlich. Daher ist auch eine Einsichtnahme in Protokolle von Sitzungen der Übertragungsnetzbetreiber als Prüfungsgegenstand entbehrlich. Dieser Punkt sollte aus dem Prüfungsstandard entfallen.
16. Zu TZ 84: Es ist klarzustellen, dass zur Einstufung als Letztverbraucher i.S.d. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G der 4%-Stromkostenanteil in dem Kalenderjahr erreicht worden sein muss, das dem Berichtsjahr vorausgeht (vgl. oben Nr. 6).

Zu Abschnitt 4.2.5 „Prüfung nach § 9 Abs. 7 Satz 4 KWK-G“:

17. Unter Tz. 92 muss klargestellt werden, dass die Stromkosten des Letztverbrauchers nur hinsichtlich desjenigen Stromes anfallen können, der von ihm selbst verbraucht worden ist. Strom, den er als Weiterverteiler an Dritte verkauft hat, muss als Erlösposition von diesen Stromkosten abgezogen werden.

Zum Anhang des EPS 971: Formulierungsvorschläge für die Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer bei Prüfungen nach dem KWK-G

Zu Anhang 3.2: Anlage:

18. In der Tabelle im Abschnitt „Zuschlagszahlungen an Betreiber von KWK-Anlagen“ ist in der Spalte „Leistungsanteil“ ist jeweils das Fragezeichen durch das Kleiner-Gleich-

Zeichen zu ersetzen (offenbar Formatierungsproblem). Neben der KWK-Strommenge in kWh sollten in einer weiteren Spalte die aus den Strommengen resultierenden Zuschlagszahlungen angegeben werden.

19. Im Abschnitt „Zuschlagszahlungen an Wärmenetzbetreiber“ sollte die Formulierung „... im Zeitraum vom ...“ durch „... für den Zeitraum vom ...“ ersetzt werden. Dadurch wird der Fall berücksichtigt, dass die Zuschlagszahlung erst nach dem Jahr, in dem das Wärmenetz errichtet wird und dem die Förderung zuzurechnen wird, erfolgt.

Ansprechpartner:

Für rechtliche Fragen:

Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199- 1514

christoph.weissenborn@bdew.de

Für netzwirtschaftliche Fragen:

Benjamin Düvel

Telefon: +49 30 300199- 1112

benjamin.duevel@bdew.de